

<b>Zeitschrift:</b>	Zürcher Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
<b>Band:</b>	30 (1907)
<b>Artikel:</b>	Aus der Geschichte der Constafel : aus einem Vortrag, gehalten im Jahre 1905 vor der Constafel und in der Antiquarischen Gesellschaft
<b>Autor:</b>	Steinbuch
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-985763">https://doi.org/10.5169/seals-985763</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Aus der Geschichte der Constatel.<sup>1)</sup>

(Aus einem Vortrag, gehalten im Jahre 1905 vor der Constatel und in der Antiquarischen Gesellschaft, von Oberst Steinbuch, gew. Vizepräsidenten der Constatel.)

---

## Allgemeines.

Die Verfassung von 1336, das Werk des Ritters R. Brun, teilte die Bürgerschaft Zürichs ein: In die Constatel und die Zünfte, von welch letzteren es anfänglich 13, später, nach Vereinigung der Leine- und Wollenweber zu einer Zunft, noch 12 gab.

Der Name Constatel ist aus Straßburg zu uns gekommen, wie auch die ganze Verfassung Bruns, der erste geschworene Brief, sich an den „Schwörbrief“ von Straßburg anlehnt.

Zur Constatel gehörten:

- a) Das alte Patriziat von vor 1336, die Ritter, Edelleute, Geschlechter.
  - b) Der sogenannte höhere Bürgerstand, Rentner, Großkaufleute, Tuchhändler, Goldschmiede, Geldwechsler, Salzleute.
- 

<sup>1)</sup> Quellen: Urkunden und Aktenstücke aus dem Archiv der Constatel. Dr. Zeller-Werdmüller: Zur Geschichte der Verfassungsänderung 1336, im Zürcher Taschenbuch 1898. Prof. Dr. M. Huber: Das Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798. S. Voegelin: Das alte Zürich. W. Tobler-Meyer: Mitteilungen über die Constatel.

Zu administrativen und wohl auch militärischen Zwecken (Steuern, Reisen etc.) wurden der Constatel noch die politisch rechtlosen Hintersäßen zugeteilt.

Bis zum Jahre 1393 entstanden in den engern Rat:

Die Constatel: 13 Ratsherren.

Die 13 Zünfte ihre Zunftmeister: 13.

An der Spitze dieses so gebildeten, aus 26 Mitgliedern bestehenden engern Rates stand der ebenfalls der Constatel entnommene Bürgermeister. Von 1336—1393 waren es deren 5<sup>1)</sup>, die sämtliche dem alten Patriziat entstammten.

Der große Rat bestand aus 78 Vertretern der einen Constatel und aus 78 der 13 Zünfte zusammen. Es war demnach in dieser Zeit das aristokratische Element durchaus nicht unterdrückt.

Durch den dritten geschworenen Brief von 1393 (der zweite von 1373 schränkte mehr nur die Kompetenzen des Bürgermeisters ein) wurden die Befugnisse der Constatel infofern beschränkt, als die Mitglieder des Kleinen oder engern Rates, die nicht Zunftmeister waren, nun auch aus den andern Zünften, nicht bloß aus der Constatel genommen werden konnten. Sehr wahrscheinlich hat auch eine Reduktion der Zahl der von der Constatel zu stellenden Mitglieder des großen Rates um diese Zeit stattgefunden. Immerhin war der Einfluß der Constatel auch nach dem dritten geschworenen Brief bis zum Tode Waldmanns groß. Von 16 Bürgermeistern im Zeitraum von 1393 bis auf Waldmann gehörten 10<sup>2)</sup> der Constatel an.

Der vierte geschworene Brief, 1489/1498, änderte die Dinge zu Ungunsten der Constatel. Sie hatte von nun an in den

---

<sup>1)</sup> Brun, Manesse, Fink, Schwend, Schön.

<sup>2)</sup> Manesse, Heinrich Meiß, Meyer von Knonau, Ufenberg, Manesse, Rud. Meiß, Joh. Schwend, Hrch. Schwend, Röüst, Hrch. Göldlin.

großen Rat noch 18 (Achtzehner vom Rüden) und in den kleinen Rat noch 6 Mitglieder (Constafelherren, wovon 4 direkt und 2 vom großen Rat gewählt wurden) zu stellen.

Die übrigen Zünfte stellten in den großen Rat je 12 Mitglieder (die Zwölfer von jeder Zunft) und in den kleinen Rat 2, die Zunftmeister.

Die Constafel war demnach von jetzt an nur noch eine privilegierte Gesellschaft. Von den 48 Bürgermeistern, welche von Waldmann bis 1798 im Amte standen, waren bis 1560 noch 5<sup>1)</sup>, von 1560—1798 nur noch einer<sup>2)</sup> von der Constafel.

Der fünfte geschworene Brief von 1713 änderte an dem Wahlrecht der Constafel nichts. Es blieb bei den „Achtzehnern“ und den „Constafelherren“.

### Innere Verhältnisse.

Maßgebend für die innern Verhältnisse auf der Constafel, dieselben beeinflussend und schließlich zur reinlichen Scheidung zwischen engerer und weiterer Constafel, adelicher Gesellschaft und burgerlicher Constafel, führend, sind hauptsächlich zwei Urkunden:

1. Der Donationsbrief für das Haus zum Rüden vom Jahre 1349, dreizehn Jahre nach dem ersten geschworenen Briefe.

Auf Bitte der Edelleute wird den Gesellen „so vor us des von Lunkhofen Esterich trunken“ zu einer Trinkstube übergeben das „Münzhus“ mit der Bedingung, daß sie mit des Stadtbaumeisters Rat „unden an muhren föllend eines Gadens hoch“.

Des von Lunkhofen Estrich war in einem der drei Wettingerhäuser. Der Name „Rüden“ statt „Münzhus“ steht seit 1358

---

<sup>1)</sup> Krd. Schwend, Rud. Escher, Marx Röüst, Diethelm Röüst, Bernhard von Cham.

<sup>2)</sup> Orelli.

fest. Die Edelleute, die Gesellen, hatten ihre Vereinigung auf des v. L. Estrich schon vor 1336. Die Schenkung des Münzhauses galt, nach dem Wortlaut der Urkunde, den Edelleuten und nicht der Gesamtconstafel.

2. Der Ratsbeschluß von 1490 (Constafelbrief), am Samstag nach St. Niklaus des heiligen Bischoftages, nach welchem:

„Ritter, Edelleute, Burger und Hintersäß, in unserer Stadt Zürich wohnend und seßhaft, so keine Zunft haben, fürbaßhin Constafel heißen und sein sollen u. s. w. „es shen die Lüt im Kraß oder andere.“ Der Ratsbeschluß enthält dann noch die Weisung, daß die Steuern nur mit Wissen des Rates, nicht willkürlich von Constafel und Zünften bestimmt werden sollen. Auch dürfen sich Constafel und Zünfte nicht gegenseitig Leute streitig machen.

Durch die Bestimmung „es shen die Lüt im Kraß oder andere“ wurden der Constafel, neben den Beamten der Frauminsterabtei, die im Kraß wohnten, auch das damals dort ansässige Gesindel, Bettler usw., nicht zu vergessen auch der „Nachrichter“, zugeführt, ein Zuwachs, über den man sich in der Constafel wenig gefreut haben mag. Der „Nachrichter“, d. h. Scharfrichter von Zürich, gehörte von diesem Jahre an zur Constafel und ist bei ihr geblieben bis nach der Freisprechung von seinem als „unehrlich“ geltenden Berufe.

Der Passus „so kein Zunft habend“ mag dazu geführt haben, daß von der Reformation an auch die Geistlichen und „Predikanten“ der Constafel zugeteilt wurden oder sich zuteilen ließen. Andererseits konnten sich wohl von jetzt an auch Angehörige von ursprünglich constafelgenössigen Geschlechtern für die Zünfte entscheiden, wenn schon sie nicht das der Zunft entsprechende Handwerk trieben.

Die folgenden drei Urkunden des XVI. Jahrhunderts illu-

strieren in gewisser Beziehung die Konsequenzen des Constatelbriefes von 1490.

Anno 1539, am 3. Januar, kommen vor den Rat Joh. Edlibach und Ammann Ludwig Dietrich „die frommen, vesten, wißen, unsere getrūwen, liben Miträte“ im Namen und als Pfleger gemeiner Herren und Gesellen der Constatel zum Rüden, am einen, und zwei Brüder, Claus und Hans die Trumeter und Jörg Wolf der Armbruster, am andern Teil. Von den Vertretern der Constatel wird verlangt, daß diese drei, weil sie keine Zunft haben (siehe Brief v. 1490), mit Leib und Gut zur Constatel gehören sollen. Die drei wollen aber nicht zur Constatel, wahrscheinlich, weil sie doch als minderwertig angesehen und es zu nichts bringen würden, und berufen sich darauf, sie seien „frhg“. Der Rat erkennt zu Gunsten der Constatel: Sie hätten, da sie keine andere Zunft haben, zur Constatel zu gehören.

Anno 1546 kommen vor den Rat zu Recht die Abgesandten der Wacht der heiligen drei Könige (heutige Gemeinde Enge) am einen — und der „Constatel hier in unserer Statt zum Rüden“ am andern Teil.

Die von der Wacht beklagen sich, daß, obwohl sie anno 1494 ein Urteil erlangt hätten, wonach die Constatel sie der Hinderfassen wegen, so an der Sihl gesessen und in der Stadt nicht zünftig seien, unangefochten lassen müsse und diese Hinderfassen zu ihrer Wacht mit allem dienen sollen, sich die Constatel jetzt doch unterstehe dieser Leute wegen in ihre Wacht einzugreifen, um dieselben zu sich zu ziehen. Ihre Mannschaft werde dadurch gemindert. Von altersher hätten zu ihrer Wacht gehört die Leute, die zwischen den beiden Sihlbrücken (die innere über die zahme, die äußere über die wilde Sihl sind gemeint) „uf und nider“ gesessen seien, sowie diejenigen, welche von dieser Gegend bis an der Stadt Ringmauer, den Graben auf (gemeint

ist der „Fröschengraben“, die jetzige Bahnhofstraße) bis an den Spitz (beim heutigen Tiefenhof) und längs der beiden Wege bis ins Selnau und die „Bleiki“ (Bleicherweg) wohnten.

Die Constaſel gibt an, daß sie nicht mit Gewalt sich unterstanden habe, diese Leute zu ſich zu ziehen, ſondern nur wer gern und guten Willens bei und unter ihr ſein wollte, den wolle ſie freundlich auf- und annehmen.

Der Rat erkennt, da der Constaſelbrief von 1490 bestimme, daß nur diejenigen Leute, die in unſerer Stadt ſitzen und keine Zunft haben, zur Constaſel gehören ſollen, ſo hätten die von den heiligen drei Königen alle die Personen zu ihrer Wacht und Gemeinde zu nehmen, die außerhalb der Stadt an den bezeichneten Orten und Enden wohnen. Die aber, die in der Stadt zünftig ſind oder es fernerhin werden, desgleichen diejenigen, welche „des Rüdens und der Constaſel ordentlich Gesellschaft und Ursprung tragend“ foll die Wacht nicht belangen dürfen.

Es wohnten wohl in dem genannten Raion Stadtbürger, aber auch ſonſt Leute, von denen ſich die Constaſel mehr verſprach als von den „Lüten im Kraß“.

Am 13. Juli 1573 verbietet der Rat, daß diejenigen, welche zur Constaſel gehören, aber nicht Burger von Zürich ſind (gemeint ſind wahrscheinlich die ſogenannten Landsassen und vielleicht auch die ſonſt politisch rechtloſen Hintersassen), bei den Abſtimmungen und Wahlen auf der Constaſel mitmachen, wie es öfters vorgekommen ſei. In der gleichen Urkunde verbietet der Rat im fernern, daß diejenigen, welche das „Almosen nehmen oder Frau und Kind darnach ſchicken“, auch wenn ſie Burger ſeien, bei den Wahlen und Abſtimmungen mitmachen. Es foll ihnen dieser „Stillstand“ an der „Glimpf und Ehren“ aber nicht ſchaden und das „Fronvastengäld“ müſſen ſie der Constaſel doch geben.

Es steht nicht fest, wer diesem Verbot des Rates gerufen. Kam die Klage über die Übelstände, die zu diesem Verbote führten, dem Rate von anderer Seite zu Ohren oder kam sie etwa aus der Constaſel selbst? Ausgeschlossen ist letzteres nicht, denn innerhalb der Constaſel bestanden schon längere Zeit scharfe Gegensätze.

Es hatte sich eine besondere Vereinigung gebildet, ursprünglich wohl bestehend aus den Familien des vorbrunischen Patrizates, der Ritter, Edelleute und Geschlechter, die sich in Gegensatz stellten zu den übrigen Mitgliedern. Möglicherweise ist diese Vereinigung schon entstanden aus derjenigen der Edelleute und Gesellen „so vor uf des von Lunkhofen Estrich trunken“, jedenfalls aber wurden unter dem Einfluß des Briefes von 1490 die Gegensätze noch verschärft. Der Unterschied zwischen „Rüden“ und „Constaſel“, „Herren“ und „Gesellen“ oder „Personen“ trat auf; es bildete sich eine engere und weitere Constaſel.

Man nannte diese Vereinigung das „Stübli“, die „adeliche Stube zum Rüden“, „die Gesellschaft“, später „die Herren von der Constaſel zum Rüden“, „den Verein der Geschlechter zum Rüden“, die „adeliche Gesellschaft zum Rüden“.

In den im Constaſelarchiv vorhandenen Dokumenten werden die Unterschiede folgendermaßen gemacht:

Reisrodel von 1512: Diz sind Herren und Gesellen so von minen Herrn zum Rüden und der Constaſel usgnommen wurden in den Zug zu dem Bapſt und den Benedigern 1512 . . . (Namen).

Reisrodel von 1528: Es sind usgnommen zum Panner mit Herrn Burgermeiſter Diethelm Rohſten . . .  
„von dem Stüblin zum Panner usgnommen . . .  
(Namen).  
„Dis sind Burger von der Constaſel zum Panner.

Ein anderer, undatierter Reisrodel, nach Schrift und Namen aus derselben Zeit:

Dis sind die usgnommen zu dem Banner:

Und sind dis us dem Stüblī . . .

Bon der Constaſel . . .

Reisrodel 1552: Sind usgnommen zum Banner:

Us der Geſellſchaft . . .

Geiſtliſch . . . Vandſaffen . . .

Bürger . . . Hindersaffen . . .

Die Beispiele ließen sich vermehren. Der auf den Auszug nach Kappel sich beziehende Rodel von 1531 macht keinen Unterschied. Am Schlusse desselben findet sich folgender Nachtrag, zu dem es weiter keinen Kommentar braucht: „Anno Domini 1531 Jar uff Burkardi waß Hoptman zur banner Hanns Rudolf Lavater und zugend min Herrn und iri Hoptlüt gan Capel Jörg Göldly obgenannt zu Hilf, und gieng leider ubel und luff jeder man vor und nach der Schlacht, damit nieman daheim bliß, und ist differ Rehſrodel us und wen man mehr kriegin wil, so muß man gar uff ein nüws uſnemmen anvan darvor uns Gott lang behütt.“

Zur „Gefellſchaft“ oder zum „Stüblī“ gehörten nach diesen Rodeln und sonstigen Verzeichnissen des XVI. Jahrhunderts nachfolgende, teils ausgestorbene, teils noch blühende Geschlechter:

Blaarer (von Wartensee), v. Cham, Edlibach, Effinger, Engelhard, Escher vom Luchs, Göldlin, Grebel, Krieg (von Belicken), Meiß<sup>1)</sup>, Meher von Knonau, Rordorf, Röuist, Eber-

---

<sup>1)</sup> Darunter Ritter Jakob, der 1515 bei Marignano gefallene Bannerherr von Zürich.

hard<sup>1)</sup>) und Uly von Reischach, Schmid, Schönau, Schwend, Stapfer, Wellenberg, Wirz.

Der Grund für diese Scheidung in engere und weitere Constatel, für die Gründung des „Stübli“, mag zum Teil darin gelegen haben, daß sich die Mitglieder der Familien, welche zum früheren Patriziat gehörten oder durch Verwandtschaft und soziale Stellung in gleiche Verhältnisse mit jenen gekommen waren, von denen der Constatel als Ganzes zugewiesenen neuen Elementen absondern wollten, diese als nicht gleichberechtigt anerkannten, zum Teil aber auch in den Verhältnissen, die durch den Donationsbrief mit Bezug auf den Besitz des Gesellschaftshauses zum „Rüden“ bedingt waren.

Das „Stübli“ entschied nach eigenem Dafürhalten über die Aufnahme neuer Geschlechter. Es kam auch vor, daß einzelne Familien, die ihm schon im XVI. Jahrhundert angehörten, wieder austraten und zu den Zünften gingen, z. B. die Roredorf, Wirz, Stapfer.

Im Jahre 1638 wurden noch zwei bürgerliche der weitern Constatel angehörende Familien, die Schneeberger, ursprünglich Apotheker, und die Reinhard, ursprünglich Wirtse, ins Stübli aufgenommen und kurz nachher kam noch ein Zweig der Salis, als Besitzer der Herrschaft Elgg, dazu. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts aber wurde die Türe des „Stübli“ ganz zugemacht und niemand mehr aufgenommen, während es gerade um

---

<sup>1)</sup> Der Parteigänger Herzog Ulrichs von Würtemberg. Er fiel an der Seite Zwinglis 1531 bei Kappel. Seine Witwe, Katharina von Zimmern, die letzte Äbtissin vom Fraumünster, wird noch 1547 in einem „Stürrodel“ erwähnt, nach welchem die Hinterbliebenen der bei Kappel Gefallenen, der Constatel Angehörenden, von der Gesellschaft eine Unterstützung (Pension) bezogen. Die beiden Reischach stammten aus dem bekannten, heute noch blühenden, süddeutschen Adelsgeschlecht, dessen einem im Hegau ansässigen Zweige, der „Hohenfrähen“ gehört.

jene Zeit in der weitern Constaſel Familien oder Vertreter von Familien gab, die, was Anſehen und ſoziale Stellung anbetrifft, wohl auch ins Stübli gepaßt hätten, wie z. B. die Steiner, als Gerichtsherren von Uitikon, der General Werdmüller u. a. m. Auch die als adelich anerkannten Keller von Steinbock, Wyß, Muralt und Drelli gehörten nie zum „Stübli“ und nur in einzelnen Gliedern zur weitern Constaſel. Den offiziellen Titel Junfer führten neben den Mitgliedern des „Stübli“ nur die Steiner von Uitikon, die Wyß (vom Angel) und die Schwerzenbach.<sup>1)</sup>

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts spitzte sich der Konflikt zwischen engerer und weiterer Constaſel derart zu, daß man vom Rat Entscheidung verlangte.

Über die Zusammensetzung der Gesamtconstaſel in jener Zeit geben die „Stürrodel“ (Mitgliederverzeichnisse für die innerhalb der Constaſel zu bezahlenden Beträgen) genauen Aufschluß.

Diese Rodel führen auf:

1. Die Mitglieder der Räte (Constaſelherren, Achtzehner und allfällige Standeshäupter).
2. Die Herren, die Mitglieder vom Stübli.
3. Die Landsäffen.
4. Personen { Diese bildeten die weitere burgerliche Constaſel.
5. Geiftliche und Predikanten { gerliche Constaſel.
6. Die Wittfrauen und Jungfrauen (vom Stübli). Die Wittwyber und Töchter (von der burgerlichen Constaſel). Die Vogtkinder (hier wurde nicht unterschieden, ob vom Stübli oder der burgerlichen Constaſel stammend).
7. Die Hintersäffen.

---

<sup>1)</sup> Prof. Dr. M. Huber: Das Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798.

Zu den Landsassen gehörten alle diejenigen, welche im Besitze von Herrschaften waren, die unter Zürichs Oberhoheit standen. Es waren darunter Bürger der Stadt Zürich, ferner Angehörige des Landadels (die Landenberg, die Freiherrn v. Sax zu Uster), auswärtiger Adel (die v. Pappenheim auf Altikon, die v. Bodeck auf Elgg, die Sulzberg auf Wyden, die von Ullm auf Hüttlingen usw.), oder auch Bauern<sup>1)</sup>, die in den Besitz adelicher Herrschaften oder dazu gehöriger Güter gelangt waren, ferner die Stadt Winterthur für die Mörsburg und das Schloß Pfungen, Bürger von Schaffhausen (die v. Waldfisch für Rohr und Schollenberg, die Peher für Marthalen und Wespersbühl usw.) und von Winterthur (z. B. Steiner für Schwandegg, Sulzer für Elgg).

Diese Landsassen blieben der Constatel zugewiesen, solange sie im Besitze der betr. Herrschaft waren, es sei denn, daß sie sowieso als Stadtbürger zum Stübli (wie die Meiß auf Teufen und Wülfslingen, die Schmid auf Goldenberg u. a. m.), oder zur bürgerlichen Constatel (wie z. B. die Steiner auf Uitikon) gehörten. Aus den Rodeln des XVII. Jahrhunderts läßt sich ein häufiger Wechsel im Besitze verschiedener Herrschaften nachweisen.

Die „Stürrodel“ aus der Zeit des größten Streites zwischen „Stübli“ und „burgerlicher Constatel“ lassen den Bestand der beiden Parteien genau erkennen.

---

<sup>1)</sup> Zu diesen gehörten schon im XV. Jahrhundert und figurieren noch auf einem Rodel von 1503 die Boßhard von Hürnen und Wagenburg (vergl. Zürcher Taschenbuch von 1906, Staatsarchivar Dr. Nabholz, Aus Zürichs Geschichte im XV. Jahrhundert); im XVII. Jahrhundert finden sich die Namen: Staub (für Dübelsstein), Kopp und Weilenmann (für Langenhard), Peter (für Liebenberg) u. a. Auch die jeweiligen Besitzer des Meyerhofes zu Regensdorf und des Hofes zu Katzenrüti sind unter den Landsassen aufgeführt.

Die Rodel von 1641, ein paar Jahre vor dem ersten, und von 1673, ein paar Jahre vor dem letzten entscheidenden Ratserkenntnis, ergeben folgende Zahlen:

1641. Zum Stübli gehörten 48, davon saßen in den Räten 21,

zu den Personen (der  
burgerl. Constaſel) ge-

hörten	33,	"	"	"	"	"	3,
Geiftliche u. Predikanten	17,	davon	2	in der Stadt,			
adeliche Landsassen	17,						
übrige	"	19,					
Hintersassen	155.						

1673. Zum Stübli gehörten 52, davon 18 in den Räten,

zu den Personen "	39,	"	6	"	"	"	
Geiftliche u. Predikanten	19,	"	4	in der Stadt,			
adel. Landsassen	21,						
übrige	"	14,					
Hintersassen	150.						

Im Jahre 1641 waren folgende Familien vertreten: Im Stübli: Blarer v. Wartensee, Edlibach, Escher vom Luchs, Göldlin, Grebel, von Breiten-Landenberg, Meiß, Meher von Knonau, Reinhard, Schmid, Schneeberger, von Schönau, Stapfer, von Waldkirch, von Wellenberg, Wirz, Zoller.

In der burgerlichen Constaſel: Dietschy, Düring, Dürsteler, Eberhard, Freudwyler, Grossmann, Gyger, Haab, Heuberger, Huber, Kruth, Lauffer, Linsi, Lochmann, Meher, Ochsner, Paruel (später, weil von Stein stammend, Steiner genannt), Rahn, Rüttiner, Schiegg, Steiner (v. Uitikon), Stockar, Studer, Völmari, Wegmann, Werdmüller.

Unter den Geiftlichen und Predikanten: Bodmer, Brüsacher, Erny, Gyger, Hegi, Holder, Irmingier, Peter, Rellstab, Schärer, Schiegg, Tanner, Wiesendanger, Werdmüller.

Anno 1643 entschloß man sich nun, den Streit vor den Rat zu bringen. Es erschienen am 30. XI. dieses Jahres vor Burgermeister<sup>1)</sup>, Rät und Burger:

Doktor Ghyger, Amtmann Stocker, Vogt Voehmann und Amtmann Haab, namens der bei der Constaſel „Unverlibten“, ſodann die Ju nker n Seckelmeiſter Wirz, Landvogt Schneeberger, Stadthauptmann Escher von L., Bergherr Schmid, Vogt von Schönau, und Stallherr Escher v. L., leztere alle 7 des Rates, im Namen der Löbl. Geſellſchaft bei der Constaſel.

Die erſteren wollten den Unterschied zwifchen der adelichen Stube und der burgerlichen Constaſel nicht anerkennen und beſtritten das alleinige Besitzrecht des Stübli am Haus zum Rüden. Die leztern verharrten auf rechtmäßigm Herkommen.

Der Rat beschloß:

1. Die löbl. Geſellſchaft (das „Stübli“) bei der Constaſel foll bei ihrem Herkommen unverändert weiter bestehen.

2. Der „Rüden“ gehört gemäß Donationsbrief der Geſellſchaft bei der Constaſel. Die Geſellſchaft foll ihn in Stand halten. Er habe für die übrigen der Constaſel „unverlibten Personen“ frei und offen zu ſein.

Über weitere 6 Punkte administrativer und finanzieller Natur ſollen ſich die Parteien selber verständigen. Die Urkunde ſchließt mit der Empfehlung, man ſolle ſich nicht wie bisher, gegenseitig „ufhezen“.

Es ſcheint die gewünschte Verständigung nicht möglich gewesen zu ſein, denn am 21. Dezember gleichen Jahres, drei Wochen später, entscheiden Burgermeiſter und Rät:

1. Es habe bei jüngſt deshalb ergangenem Urteil „einfältig“ zu verbleiben.

---

<sup>1)</sup> Salomon Hirzel.

2. Die noch unerörterten 6 Punkte sollen vor die Herren Verordneten gelangen.

Am 11. April 1644 kam dann das Ratserkenntnis, das diese 6 Punkte zu erledigen suchte.

Im abermaligen Span zwischen denjenigen, so der Constaſel „hnverlibet“ und der löbl. Gesellschaft zum Rüden bei der Constaſel, wird nach langer und weitläufiger Anhörung des Für und Wider und nach Ableſung ſchriftlicher Gewahrſamen zu Recht erkannt:

1. Es bleibt bei der „Sönderung“ auf der Constaſel. Das Regiment wird wie bisher von der Geſamtconstaſel beſetzt.

2. Betreffend den Besitz des Rüdens bleibt es beim Urteil von 1643.

3. Der Zins der Läden und des Tenns ſoll „dem gemeinen Constaſelſeckel dienen“ (also der Geſamtconstaſel).

4. Silbergeſchirr, das von Prälaten und andern Personen, die nicht zur adelichen Gesellschaft gehören, verehrt wurde und werde, ſolle der Geſamtconstaſel gehören.

5. Jeder, der zur Constaſel gehört, und ein Amt oder eine Geſandtſchaft erhält, habe der Constaſel eine Verehrung in Geld oder Silbergeſchirr zu machen, wie bei den Zünften. (Die von der Gesellschaft ſchenkten es dieser, die übrigen der burgerlichen Constaſel).

6. Die Wahl des Stubenmeisters (Verwalter) der Geſellſchaft ſei, wie die Wahl des Stubenmeisters der burgerlichen Constaſel, von den Achtzehnern und Constaſelherren vorzunehmen.

7. Der Stubenknecht ſei von der Geſellschaft, der Constaſelknecht von der geſamten Constaſel zu wählen.

8. Die Stubenhilzen (freiwillige Geldgaben zu Neujahr für Heizung) ſollen der geſamten Constaſel gehören.

9. Die „Taffeln“ (im Saal aufgehängte Mitgliederverzeichnisse) sollen beginnen mit:

- a) Constatsherren und Achtzehnern,
- b) Herren von der Gesellschaft,
- c) übrige Personen.

10. Die Gesellschaft darf keinen mehr zu sich aufnehmen aus der weitern Constat, der schon im Rate, sei es im großen oder kleinen, ist. Andere aufzunehmen, stehe in ihrem freien Belieben.<sup>1)</sup>

11. Aufnahmen in die gesamte Constat haben vor versammelten Constatsherren und Achtzehnern zu erfolgen.

Die Urkunde schließt mit einer Ermahnung zum Frieden und zum Weglassen der bis anhin „verloffenen Schmachreden und Schelstungen“.

Der Friede war nicht von Dauer. Schon am 15. Januar 1646 muß ein neues Urteil gefällt werden. Die Urkunde beginnt:

Wir Burgermeister und Rät der Stadt Zürich urkunden hiemit: „Nachdem vor etwas abgelöfener Zit Mißhellung entstanden zwischent unsfern getrewen lieben Miträten und Burgern, erstlich denen so by der burgerlichen Constat hñverlibet am einen, sodann der adelichen Gesellschaft by der Constat am andern Teil“ usw.

Das Ganze ist eine Bestätigung des Urteils von 1644, mit Ausnahme eines Punktes, der zu Ungunsten der burgerlichen Constat entschieden wurde. Der Zins der Kaufläden im Rüden gehöre nicht der Gesamtconstat, sondern einzlig und allein der Gesellschaft. Alle übrigen Punkte sind gleich ent-

---

<sup>1)</sup> Die Aufnahme der Schneeberger und Reinhard, die der weitern Constat angehört hatten, ins Stübli war im Jahre 1638 erfolgt. Von „andern“ wurden nur noch die Salis aufgenommen.

schieden wie im Urteil von 1644. Zum Schluß erfolgt wieder eine Ermahnung: Die „verdrüßlichen Reden“ sollten endlich aufhören.

Trotzdem dauerten „Span und Mißhellung“ weiter. Wohl war das Finanzielle und Formelle nach außen und innen durch die Ratserkenntnisse geregelt. Jetzt mußte aber auch noch das „Regiment“, die Vertretung in den Räten, geregelt werden. Dieser Streit dauerte lange. Erst am 23. Januar 1679 wurde ein „Hochobrigkeitlich confirmierter Vergleich“ betreffend die Wahlen der Constaſelherren und Achtzehner“ getroffen. Die Urkunde beginnt: Wir Statthalter klein und groß Rät der Stadt Zürich, urkunden hiemit: Nach dem die Zyt und Jahr her nit geringe Mißhellung geschwebt, entzwüſchent unsfern getrewen, lieben Miträten und verburgerten einer löbl. Burgerconſtaſel an einem, ſodann der adelichen Gesellschaft am andern Teil uſw.

Es wird bestimmt:

1. Von 4 Conſtaſelherren (kl. Rat) sind 2 aus der Gesellschaft, 2 aus der burgerlichen Conſtaſel zu wählen. (Der 5. und 6. wurden vom großen Rat gewählt<sup>1)</sup>). Bei Abgang ist der Ersatz aus denen zu nehmen, zu welchen der Abgegangene gehört hat. Die Wahl geschieht vor der gesamten Conſtaſel.

2. Von den Achtzehnern (gr. Rat) sind zwei Drittel = 12 aus der Gesellschaft, ein Drittel = 6 aus der burgerlichen Conſtaſel zu wählen. Ersatz und Wahl wie bei den Conſtaſelherren.

Im übrigen habe es bei den geschworenen Briefen und bei den übrigen Erkenntnissen und Urteilen zu verbleiben.

Durch diesen Vergleich war der Streit endgültig entschieden, und zwar zugunsten des „Stübli“, der adelichen Gesellschaft. Ihr

---

<sup>1)</sup> Aus den Achtzehnern.

einzig und allein gehörte der „Rüden“ und der Zins, den die Kaufläden in demselben abwarfen; von 18 Mitgliedern des großen Rates hatte sie 12, die burgerliche Constaſel nur 6 zu stellen, obgleich letztere mit der Zeit an Zahl zunahm, während die Zahl der Mitglieder der adelichen Gesellschaft sich verminderte.

Einmal noch muß der Rat in einer innern Angelegenheit der Constaſel einen Entscheid fällen.

Dienstag, den 31. Januar 1709 entschieden Burgermeister, klein und große Rät, so man nennt die 200 der Stadt Zürich, daß der befreite Jakob Volmar, med. Dr., gleich seinen Vorfahren, als ein Burger zu lobl. Constaſel zünftig heißen soll, so daß, wenn er oder jemand der Seinigen sterben würde, solche von lobl. Constaſel zur Kirche getragen werden. Der getragene Dienst, von dem er befreit, soll weder ihm noch seinen Kindern, weder schmählich noch aufheblich sein, auch sein Sohn Hans Konrad soll des getragenen Dienstes befreit heißen und bleiben.

Es handelt sich um den 1698 „befreiten“ Scharfrichter von Zürich, aus dem Geschlecht Volmar, von welchem Geschlechte dieses Amt mehrere Generationen hindurch versehen wurde. Es ist begreiflich, daß er wünschte, als ehrlicher Burger bei der Constaſel zu sein, nachdem er vom Henkeramt befreit war.<sup>1)</sup>

Bis zur Revolution blieb es im übrigen bei den Entscheiden des Rates. Das letzte Mitgliederverzeichnis von 1798 führt die Mitglieder der Constaſel nach dem Alphabet auf und nicht mehr getrennt nach adelicher Gesellschaft und burgerlicher Constaſel. Das „Stübli“ zählte in diesem Jahre noch 59, die burgerliche Constaſel 90 Mitglieder.

---

<sup>1)</sup> Die mündliche Tradition auf der Constaſel erzählt, daß bei den gemeinsamen Mahlzeiten und Festlichkeiten der Scharfrichter an einem besondern kleinen Tische sitzen mußte und sein Essen extra serviert bekam.

Mit der Einführung der helvetischen Verfassung hörten die Sonderrechte der Constatel und der adelichen Gesellschaft auf. Vermögen und Silbergeschirr der Letztern konnten jedoch zum größten Teil gerettet werden, während das Silbergeschirr der burgerlichen Constatel zur Zeit der Invasion eingeschmolzen werden mußte.

Als Korporation blieb die adeliche Gesellschaft neben und mit der 1803 wieder erstandenen Constatel bestehen bis 1879, in welchem Jahre sie sich freiwillig auflöste<sup>1)</sup>. Den ihr gehörenden Rüden hat sie 1867 der Stadt Zürich um 152,000 Fr. verkauft. Die meisten ihrer Mitglieder blieben bei der Constatel, an welche auch das Archiv des „Stübli“ übergegangen ist.

---

<sup>1)</sup> Im Mannesstamme waren bei der Auflösung noch folgende Familien vertreten: Escher v. Luchs, Breiten-Landenbergs, Meiß, Meyer von Aeonau, Salis-Marschlins und Schmid. Von diesen sind seither erloschen die Salis-Marschlins. Die Breiten-Landenbergs und die Schmid blühen fern der alten Heimat, erstere in Deutschland, letztere in Holland.